

Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 28. Februar 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Calw.

Dem Vernehmen nach solle im Laufe dieses Winters ungewöhnlich viel Bauholz gehauen, und an das Wasser geschleift worden seyn.

Da nun hieraus bey schnell eintretendem Thauwetter großer Schaden entstehen könnte; so erhalten die Schuldheisenämter den gemessensten Befehl, schleunigst dafür Sorge zu tragen, daß, wo dergleichen Holz am Wasser liegt, dasselbe unverzüglich in Sicherheit gebracht wird.

Calw den 27. Februar 1827.

K. Oberamt,
Act. Schmid.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Neuenbürg.

Sämmtlichen Ortsvorstehern wird andurch ins Gedächtniß zurückgerufen,

daß die gemeinderäthlichen Zeugnisse in Rekrutirungssachen, über deren Ausstellung sie bey den oberamtlichen Verhandlungen, oder seither belehrt worden sind, nicht den Rekrutirungspflichtigen zur Vorlegung bey der Verhandlung des Kreis Rekrutirungsraths übergeben, sondern vorher, und zwar längstens bis zum 10. Merz

an das Oberamt eingesendet werden müssen. Da das Oberamt auf diese Zeugnisse seine Anträge zu stellen hat, so ist diese Einsendung unerlässlich, und wird deren Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von 3. fl. 15. kr. — geahndet.

Zur Verhandlung des Kreis Rekrutirungsraths haben die Ortsvorsteher mit ihren Rekrutirungspflichtigen Dienstag den 13. Merz Morgens 7. Uhr unfehlbar auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen.

Neuenbürg, den 17. Februar 1827.

K. Oberamt.
Hörner.

Ums
n ein
waff-
r sehr
s hirt-
liche
Haus
bren-
löscht
wie-
F nie-
n von
Nach-
ist, ja
werden
ot es,
gegen

Boche
ührt.

15fr.
13fr.
12fr.
16fr.
14fr.
12fr.
8fr.

6fr.
5fr.
4fr.
fr.
7fr.

eister.

Die Frage, ob dasjenige Vieh, welches ein Inländer im Auslande erkaufte hat, und ins Land bringt, rücksichtlich der Strassenbau Abgaben als inn- oder ausländisches Vieh, namentlich an der Gränze behandelt werden soll, ist höchsten Orts dahin entschieden worden, daß, sobald von dem Vieh, welches ein Inländer aus dem Auslande einführt, der Eingangs-Zoll entrichtet ist, dasselbe nicht mehr als ausländisches Vieh angesehen, und daher auch die auf letzteres gelegte Strassenbau Abgabe nicht mehr entrichtet werden darf.

Dies wird zur allgemeinen Nachricht unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß der Inländer, welcher solche Viehgattungen aus dem Auslande einführt, welche nach §. 4. des Gesetzes von der Patentabgabe frey sind, nämlich Fohlen, Kühe und Rinder, sowie Ziegen, Kälber, Lämmer und Schweine ein Patent vorzuweisen nicht verbunden seyn soll, wenn er sich auf irgend eine glaubwürdige Weise als Inländer ausweist, oder dem Gränzzoller in dieser Eigenschaft hinlänglich bekannt ist, außerdem aber ist von ihm die gesetzliche ausländische Strassenbauabgabe zu erheben, und er sofort in dieser Beziehung nach der Normalverordnung vom 30. September 1823. zu behandeln, so daß ihm bey seiner Heimkunft das bezahlte Strasseneingangsgeld nach difffalls hergestelltem Beweise von dem Orts-As-

ciser zurück erstattet wird.

Neuenbürg den 18. Februar 1827.

K. Oberamt

Hörner.

Ausseramtliche Gegenstände.

Simmersfeld. Oberamts Nagold. (Jahrmärktsabhaltung.) Die hiesige Gemeinde hat von der K. Regierung des Schwarzwald-Kreises die gnädigste Erlaubniß erhalten, jährlich 2. Krämer- und Viehmärkte, nemlich den einen im Frühjahr, den andern aber im Herbst abhalten, und mit letzterem auch noch einen Flachsmarkt verbinden zu dürfen.

Der Frühlings-Markt wird nun heuer erstmals

Mittwoch, den 28. März l. J.

abgehalten werden, was mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß die Nähe der Badenschen Gränze zum Voraus starken Absatz an Rindvieh hoffen lasse; daß ferner für einen bequemen Marktplatz gesorgt sey, und daß für diesmal die Krämer vom Standgelde, die Vieh-Käufer und Verkäufer aber, vom Weg- und Pflastergelde frey seyen.

Den 21. Februar 1827.

Gemeinde Rath zu Simmersfeld,
Aus Auftrag.

Gesehen von dem

K. Oberamte

Nagold

Engel.

Schuldheiß.

F. Braun.

Meinen Freunden in dieser Gegend,
von welchen persönlich Abschied zu neh-
men, die Zeit mir nicht gestattet, sage
ich auf diesem Wege herzlich: Lebet
wohl!

Herrenalb den 20. Februar 1827.

Moris Rinsert,

Kameral Amtes Buchhalter zu
Dornstett.

Calw. Wer von den Statuten des
Württembergischen Credit-Vereins Ein-
sicht nehmen will, oder Erläuterungen
darüber zu erhalten wünscht, beliebe sich
an Ferdinand Georgii Kaufmann
dahier, zu wenden.

Calw. (Unterpfands-Urkunden und
neue Pfandscheine.) Bey Unterzeichne-
tem sind zu haben:

Unterpfands-Urkunden, das Buch um
—: 30. fr.

Pfandscheine, für—in allgemeiner Gü-
tergemeinschaft lebende Eheleute,

das Buch um —: 30. fr.

einzelne das Stück um —: 2. fr.

Briefe u. Geld erwarte ich frey.

A. F. Rivinius, Buchdrucker.

Calw. Bey Unterzeichnetem sind zu
haben:

Sporel-Rechnungen, das Buch um 24 fr.

Pflegschafts-Tabellen, das Buch um 24 fr.

A. F. Rivinius, Buchdrucker.

Calw. Folgender Bäcker backt fünf-
tägige Woche die Laugenbregeln:

Friederich Dietsch.

Mittel Wohnungen und andere
Gebäude unverbrennlich zu ma-
chen &c.

(Fortsetzung.)

Andere denken in ihrem leichten Ein-
ne ganz und gar nicht an Feuersgefah-
ren, sie schlagen sich solche beunruhigen-
de Gedanken wol gar geflissentlich aus
dem Sinne: Sie meynen und sagen: Es
hat doch so lange nicht gebrannt, mein
Haus steht schon so viele Jahre, hof-
fenlich wird es noch länger stehen; oder
im entgegengesetzten Falle: Es ist erst
Feuersbrunst gewesen, es wird doch Gott
wolle! nicht so bald wiederum eine ent-
stehen, und diesen Wunsch halten sie wol
gar für ein Gebet, dessen Erfüllung bei
allem dagegen strebenden unsinnigen Be-
nehmen sie dennoch erwarten. Diesen
muß ich entgegenhalten, daß das nicht
an die Gefahr denken, solche so wenig
entferne, als ein Mensch, der nicht an
den Tod denken mag oder will, dem
Grabe entrinnen werde; vielmehr ist es
gut, ja nothwendig, sich mit den Ge-
fahren bekannt zu machen, und die da-
gegen dienende Hülfsmittel aufzusuchen
und anzuwenden, sollte es auch nur da-
rum seyn, um bey würcklich entstehen-
dem Brande den lange vorher überdach-
ten Plan in Ansehung des Löschens,
Flüchtens u. s. w. im Kopf zu haben,
um ihn nun als bekant ausführen zu
können, da ein anderer, dem dergleichen
nie in den Sinn gekommen, durch ein
solches Unglück dergestalt überfallen, u.
aus der Fassung gebracht wird, daß er
nichts Erspriessliches zur Rettung seiner
selbst, der Seinigen, oder seines Eigen-
thumes thun kan, und also gewiß dop-
pelt beschädigt wird.

Die dritte Ursache der Vernachlässig-
ung der hieher gehörigen Vorschriften u.

Anstalten ist bey Reichen der Geiz, und bey den meisten andern die Armut, das Unvermögen, auch geringe dazu erforderliche Unkosten aufzubringen. Der Geizige, wenn er je eines guten Rathes fähig ist; sollte bedenken, daß er seiner Lieblingsneigung kein besseres Opfer bringen könne, als Sicherung seines Hauses, Hausraths, seiner Casse, Bücher etc. Der Aarme aber, freylich sollte er das äußerste thun, um sich von dieser Seite sicher zu stellen: Allein, wenn er diß äußerste nicht kann? — — —

Die vierte Ursache endlich ist das nicht wollen. Wer den verkehrten Sinn der meisten Menschen kennt, wird mit mir einstimmen, wenn ich behaupte, daß, so lange man keine solche Anstalten hätte und wüßte, sie der Gegenstand der allgemeinen Wünsche seyn würden, und jeder sagen würde: Ja! wenn so was möglich wäre, wenn man so was wüßte, ein Haus vor aller

Feuersgefahr sicher zu stellen, so wollte ich der erste seyn, es ins Werk zu setzen, es sollten mich keine Unkosten abschrecken etc. Und nun, wenn man dem Publikum solche, dabey noch leichte, wohlfeile, practicable Mittel in die Hand spielt, so wollte ich Wetten gewinnen, gegen den, der eine willige Ausführung versprechen wollte. Pflicht und Klugheit rufen jeden auf, diese wichtige Angelegenheit nicht zu vernachlässigen, und so bald möglich, Hand ans Werk zu legen.

(Fortsetzung folgt.)

Calw. Marktpreise am 23. Februar 1827. — (Kaufhaus.) Vorige Woche wurden 157. Scheffel Kernen, 76. Scheffel Dinkel, 34. Scheffel Haber eingeführt.

Fruchtpreise.		Victualienpreise.	
Kernen d. Schfl.	9fl. 42kr. 9fl. 30kr. 9fl. 12kr.	Rindschmalz das Pfund	15kr.
Dinkel	4fl. 34kr. 3fl. 40kr. 3fl. 34kr.	Schweineschmalz	13kr.
Haber	3fl. 25kr. 2fl. 50kr. 2fl. 44kr.	Butter	11 12kr.
Roeken d. Sri.	48kr. 45kr.	Lichter gegossene	16kr.
Gersten	45kr. 40kr.	„ „ gezogene	14kr.
Bohnen	fl. 48kr. 40kr.	Saife	12kr.
Wicken	38kr. 32kr.	Eyer 4. um	4kr.
Linzen	1fl. 20kr. 1fl. kr.		
Erbsen	1fl. 16kr. fl. 48kr.		
Brodtaxe.		Fleischtaxe.	
weises Brod 4. Pfund	8kr.	Ochsenfleisch das Pfund	6kr.
1. Kreuzerweß soll wägen	10 1/2 Loth.	Rindfleisch	5kr.
		Kalbsteisch	4kr.
		Lammsteisch	kr.
		Schweinsteisch	7kr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — G a l e n h e i m e r, Schrankenmeister.
Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.